

# Richtlinie der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Anwendung von § 35a Konsumcannabisgesetz (KCanG)

vom 26.04.2024

## Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Geringe Menge zum Eigenverbrauch
3. Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte
4. Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung
5. Einziehung gemäß § 37 KCanG
6. Inkrafttreten

### 1. Vorbemerkung

Hat ein Ermittlungsverfahren ein Vergehen nach § 34 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zum Gegenstand, so können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte gemäß § 35a KCanG von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter lediglich zum Eigenverbrauch Cannabis in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt oder Cannabinoide extrahiert. Die „geringe Menge“ ist quantitativ nicht legal definiert. Mit dieser Richtlinie wird der Begriff näher gefasst, um die praktische Anwendung zu vereinfachen.

### 2. Geringe Menge zum Eigenverbrauch

Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, von nicht mehr als zusätzlich 20 Prozent über den in § 34 KCanG benannten Mengen von 30 bzw. 60 Gramm, so kann von der Verfolgung des Vergehens gemäß § 35a Abs. 1 KCanG abgesehen werden, soweit die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind.

### **3. Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte**

Bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden stehen Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, insbesondere gemäß §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Vordergrund, die dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Entwicklung junger Menschen Rechnung tragen.

Auf die Gemeinsamen Richtlinien zur Anwendung des § 45 JGG bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

### **4. Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung**

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im Sinne von § 35a Abs. 1 Satz 1 KCanG besteht in Anlehnung an die in Nummer 86 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren niedergelegten Grundsätze in der Regel, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des von der Tat Betroffenen hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Tat in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten begangen wird.

### **5. Einziehung gemäß § 37 KCanG**

Wird von der Verfolgung nach § 35a KCanG abgesehen, bleibt die Einziehung des Cannabis, der Blüten, der blütennahen Blätter oder von sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze, auf die sich eine Straftat nach § 34 KCanG bezieht, gemäß § 37 KCanG hiervon unberührt.

### **6. Inkrafttreten**

Die „Richtlinien der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Anwendung des § 31 a Absatz 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug auf Cannabisprodukte“ vom 5. März 2020 finden durch die Herausnahme von Cannabis aus der Anlage I zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ab dem 1. April 2024 insoweit keine Anwendung mehr und werden klarstellend aufgehoben.

Die Richtlinie tritt am heutigen Tag in Kraft.

Bremen, den 26.04.2024

In Vertretung

Björn Tschöpe